

Schulgeldordnung
der Musikschule für den Kreis Gütersloh e.V.
- gültig ab 1.08.2011 -

§ 1
Schulgeld

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein privatrechtliches Jahresschulgeld einschließlich der Schulferien und gesetzlichen Feiertage in NRW, aufgeteilt in monatliche Raten (s. §3), nach den folgenden Sätzen erhoben:

Unterrichtsform	Unterrichtszeit (wöchentlich)	Schulgeld pro Schuljahr	Umgerechnet pro Monat
1. Elementarunterricht			
Musikwiese für Kinder ab 2 Jahren	60 Minuten	300 €	25,00 €
Musikalische Früherziehung (MFE)	70 Minuten	336 €	28,00 €
Musikalische Grundausbildung (MGA)	70 Minuten	336 €	28,00 €
Die musikalische Früherziehung und Grundausbildung teilt sich ab 7 Schülern/innen auf in 60 Minuten Unterricht und 10 Minuten Elternberatung, die Musikwiese in 45 Minuten Unterricht und 15 Minuten Elternberatung. Ausnahme: Weicht die Gruppenstärke gegenüber der in der Schulgeldordnung aufgeführten nach unten ab, wird bei gleichbleibendem Schulgeldsatz die Unterrichtszeit entsprechend reduziert.			
2. Instrumentalunterricht			
Instrumentalkurs	30/45/60 Minuten	336 €	28,00 €
Die Unterrichtsdauer richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer und der Ausschreibung des Kurses. Zu den Instrumentalkursen gehören Grundkurse, Erprobungskurse, Instrumentenkarussell.			
Einzelunterricht	30 Minuten	756 €	63,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	1.098 €	91,50 €
Gruppenunterricht (2 Schüler)	30 Minuten	426 €	35,50 €
Gruppenunterricht (2 Schüler)	45 Minuten	588 €	49,00 €
Gruppenunterricht (3 Schüler)	45 Minuten	426 €	35,50 €
Gruppenunterricht (3 Schüler)	60 Minuten	564 €	47,00 €
Gruppenunterricht (ab 4 Schülern)	45 Minuten	348 €	28,00 €
Gruppenunterricht (ab 4 Schülern)	60 Minuten	426 €	35,50 €
Kombiunterricht für Anfänger (3 Schüler)		582 €	48,50 €
Kombiunterricht (2 Schüler)		876 €	73,00 €
Kombiunterricht (3-4 Schüler)		732 €	61,00 €
Als Wechsel von Gruppen- und Einzelunterricht besteht der Kombiunterricht zu zwei Schülern aus wöchentlich 30 Minuten Gruppenunterricht und zusätzlichem 30-minütigem Einzelunterricht vierzehntägig pro Schüler. Der Kombiunterricht zu dritt oder viert setzt sich aus wöchentlichem Gruppenunterricht zu 45 Minuten und zusätzlichem 30-minütigem Einzelunterricht alle 3-4 Wochen pro Schüler zusammen. Der Kombiunterricht für Anfänger verbindet wöchentlich 20-minütigen Gruppen- mit 20-minütigem Einzelunterricht pro Schüler.			
Flexible Unterrichtsformen wie z.B. vierzehntägiger Unterricht sind auf Anfrage möglich.			
3. Ergänzungsfächer			
Für Unterricht in den nachfolgend aufgeführten Ergänzungsfächern wird kein Schulgeld erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Instrumental- oder Vokalunterricht ist. Für Teilnehmer am Ergänzungsunterricht ohne Instrumental- oder Vokalunterricht gilt folgendes Schulgeld (Ausnahmen hiervon kann die Schulleitung genehmigen):			
Chor, Orchester, Spielkreise, Big/Pop-Band, etc.	nach Vereinbarung	36 €	3,00 €
Theorieunterricht	45 / 60 Minuten	330 €	27,50 €
4. Kunst			
Der Kunstunterricht findet als Gruppenunterricht mit 90-minütiger Dauer statt. Der Kurs kostet 258 € pro Schuljahr (umgerechnet pro Monat: 21,50 €) incl. der Materialkosten.			



FÜR DEN KREIS GÜTERSLOH E.V.

KIRCHSTR. 18, 33330 GÜTERSLOH
TEL. 05241-92521-0
FAX 05241-92521-20

WWW.MUSIKSCHULE-GUETERSLOH.DE

MAIL : INFO@MUSIKSCHULE-GUETERSLOH.DE

5. Schulgeldzuschlag („Erwachsenenzuschlag“)

Das in Pkt. 1-4 genannte Schulgeld gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige / Zivildienstleistende sowie Arbeitslose; Voraussetzung hierfür ist die jährliche Vorlage einer Bescheinigung. Eine rückwirkende Erstattung für vergangene Schuljahre ist nicht möglich. Für alle übrigen Unterrichtsteilnehmer erhöhen sich die Schulgeldsätze um 20 v.H.

§ 2

Instrumentenmiete

1. Für die Überlassung eines Instrumentes zu Unterrichtszwecken wird ein Mietzins von 10,00 € monatlich erhoben, der für jeden angefangenen Monat zu entrichten ist.
2. Die Mietdauer beträgt je nach Instrument 6 bis höchstens 18 Monate; sie kann bei Bedarf verlängert werden.
3. Der/die Leihnehmer/in haftet für Beschädigungen und Verlust des Instrumentes.

§ 3

Zahlungspflicht und Fälligkeit

1. Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
2. Das Schulgeld und die Instrumentenmiete wird in einem Jahresbeitrag erhoben und bezieht sich auf den Zeitraum von 12 Monaten. Zahlungsart ist ausschließlich der monatliche Lastschrifteinzug zum 10. jeden Monats. Bei Kündigung innerhalb eines Schuljahres zu den angegebenen Kündigungsterminen (§ 10) wird das Schulgeld anteilig berechnet.

§ 4

Familien-, Mehrfächerermäßigung

Bestehen mehrere Unterrichtsverträge mit einer Familie, ermäßigt sich das Schulgeld ab dem zweiten Unterrichtsvertrag wie folgt:

1. Bei zwei Unterrichtsverträgen 10 % Rabatt pro Vertrag.
2. Bei drei Unterrichtsverträgen 15 % Rabatt pro Vertrag.
3. Bei vier Unterrichtsverträgen 20 % Rabatt pro Vertrag.
4. Ab fünf Unterrichtsverträgen 25 % Rabatt pro Vertrag.

Ausgenommen von den Ermäßigungen Pkt.1-4 ist die Teilnahme am Ergänzungsfach Ensemblespiel (Orchester, Chor, Spielkreise etc.).

§ 5

Sozialermäßigung

Auf Antrag des/der Zahlungspflichtigen wird eine Sozialermäßigung gewährt, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Einkommen richtet. Die rückwirkende Frist für genehmigte Anträge beträgt 2 Monate. Einzelheiten zur Beantragung sind im Sekretariat der Musikschule zu erfahren.

§ 6

Andere Ermäßigungen

1. Verringert sich im Gruppenunterricht die Schülerzahl durch Abmeldung eines oder mehrerer Schüler **und** können die Schüler nicht anderen, dem bisherigen Schulgeld entsprechenden Gruppen zugewiesen werden, bleibt für die verbleibenden Schüler das Schulgeld bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres unverändert.
2. Für wenig gespielte Instrumente, die für Ensemblearbeit an der Musikschule benötigt werden, kann die Schulleitung eine Ermäßigung des Schulgeldes genehmigen.
3. Angestellte der Musikschule erhalten als Teilnehmer am Unterricht 25% Ermäßigung auf das zu zahlende Schulgeld.
4. Schülern, die vom Schulleiter und einer für das entsprechende Instrumentalfach zuständigen Lehrkraft als besonders förderungswürdig eingestuft werden, kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gewährt werden, wenn eine Ermäßigung nach § 5 der Schulgeldordnung ausgeschlossen ist. Einzelheiten zur Beantragung sind im Sekretariat der Musikschule zu erfahren.

§ 7

Unterrichtsausfall

1. Während der Schulferien und der gesetzlichen Feiertage in NRW findet kein Unterricht statt. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht berührt (s. §1).
2. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Lehrkraft zu vertreten hat, **und** ist es unmöglich, ihn in angemessener Frist nachzuholen oder vertretungsweise zu erteilen, wird ab der zweiten in Folge ausgefallenen Unterrichtsstunde das entsprechende Schulgeld nach Ablauf des Schulhalbjahres ohne Antrag erstattet.
3. Fällt der Unterricht aus betriebsbedingten Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, wird das entsprechende Schulgeld nach Ablauf des Schulhalbjahres ohne Antrag erstattet.
4. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, bleibt die Zahlungspflicht bestehen.
5. Ist der Teilnehmer aufgrund einer Erkrankung oder anderer nachweisbarer Gründe länger als zwei Wochen an der Unterrichtsteilnahme verhindert, wird auf schriftlichen Antrag das Schulgeld ab der zweiten Unterrichtsstunde erstattet. Bei Krankheit und Kur ist ein ärztliches Attest beizufügen.
6. Im Ergänzungsunterricht, Fach Ensemblespiel ohne Hauptfach, wird ausgefallener Unterricht grundsätzlich nicht erstattet.

§ 8

Unterrichtsbeginn

Der Unterricht beginnt am 1. August und 1. Februar eines jeden Jahres. Ausnahmen hiervon können von der Schulleitung zugelassen werden.

§ 9

Probezeit

Die ersten vier Unterrichtsstunden im Elementar- und Instrumentalunterricht gelten als Probezeit. Bei Kündigung innerhalb der Probezeit (s. § 10,2) ist Schulgeld in Höhe eines Monatsbeitrags zu entrichten. Bei halbjährigen Kursen entfällt die Probezeit.

§ 10

Kündigung

1. Der Unterrichtsvertrag kann zum 31.07. oder 31.01. jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss der Musikschule bis zum 30.04 bzw. 31.10. jeden Jahres zugegangen sein.
2. Die Kündigung innerhalb der Probezeit muss schriftlich bis spätestens eine Woche nach der vierten Unterrichtsstunde bei der Musikschule eingegangen sein.
3. Für halbjährig befristete Kurse sind § 9 und damit in Verbindung § 10,2 ausgeschlossen.
4. Kündigung bei Wegzug aus dem Kreis Gütersloh oder ärztlich bescheinigter langandauernder Krankheit ist auch innerhalb eines Schulhalbjahres möglich:
 - a. Kündigungstermin bei Wegzug: zum Monatsende vor dem Wegzug. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zu dem Monatsende, das vor dem Wegzug liegt. Fällt der Wegzug in die Sommerferien, wird die Kündigung nicht vor Ende des Musikschuljahres wirksam, da die Sommerferien im Schulgeld anteilig berücksichtigt sind.
 - b. Kündigungstermin bei langandauernder Krankheit: zum Monatsende nach bescheinigtem Krankheitsbeginn.

§ 11

Änderung der Unterrichtsform, -zeit

Die Unterrichtsform/-zeit (Einzel-/Gruppen-/Klassenunterricht mit der jeweiligen Minutenzahl) kann nach Rücksprache mit dem Schüler, bei Minderjährigen mit den Erziehungsberechtigten seitens der Musikschule geändert werden. Sind der Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten mit der Abänderung der Unterrichtsform nicht einverstanden, kann der Unterrichtsvertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende **des** Monats gekündigt werden, der dem Monat, in dem die Vertragsänderung wirksam wird, vorangeht.

§ 12

Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gütersloh.